

des Besonderen Teils). Andere — noch nicht im Strafregister gelitgte — Vorstrafen sind entsprechend den dargelegten Grundsätzen bei den speziellen Strafzumessungsgründen zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen (vgl. § 30 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 43). Dabei ist entsprechend der Art und Höhe der Vorstrafe und der Tatschwere und Schuld der erneut begangenen Tat zu differenzieren; wegen früherer Fahrlässigkeitsstraftaten wird im allgemeinen nicht anzunehmen sein, daß der Täter sich über die Lehren aus früheren Bestrafungen hinweggesetzt hat, es sei denn, die neue Straftat bestätigt z. B. eine wiederholte besonders rücksichtslose Mißachtung von gleichartigen Berufspflichten.

Für die Strafzumessung bei wiederholter Straffälligkeit ist — falls nicht schon nach dem Gesetz eine Strafverschärfung erforderlich ist — bedeutsam, ob ein innerer Zusammenhang zwischen der erneuten Tat und der Vortat besteht und dies Ausdruck des Hinwegsetzens des Täters über die ihm mit den Vorstrafen erteilten Lehren bzw. der ständigen Mißachtung der Gesetze ist. Zu berücksichtigen ist weiter, wie die Beziehungen zwischen wiederholter Straffälligkeit des Täters und seiner Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Anforderungen ausgeprägt sind, d. h. in welchem Umfang die wiederholte Straffälligkeit das Ausmaß seiner Schuld mitbestimmt (vgl. OGNJ 1974/18, S. 562, BG Dresden, NJ 1976/4, S. 112 f.). Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in ein angemessenes Verhältnis zu den Umständen der zur Aburteilung stehenden Straftat und der Persönlichkeit des Täters zu setzen und entsprechend zu berücksichtigen.

7. **Absatz 3** verbietet, bei der Strafzu-

messung die Tatumstände zu berücksichtigen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit¹

— begründen, z. B. die rechtswidrige Aneignung von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind. Die Tatsache, daß es sich um sozialistisches Eigentum handelt, ist Tatbestandsvoraussetzung (§ 158) und darf deshalb nicht besonders straferschwerend herangezogen werden,

— bereits nach dem verletzten Gesetz mindern. So rechtfertigen erst die in § 113 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Umstände im Verhältnis zum Grundtatbestand des § 112 eine Strafmilderung. Allein ihr Vorliegen darf deshalb nicht zu einer nochmaligen Strafmilderung im Rahmen des § 113 führen,

— nach dem verletzten Gesetz erhöhen. So sind die Tatumstände, die erst das Vorliegen eines schweren Falles begründen, bereits in dem dafür vorgesehenen Strafrahmen berücksichtigt und dürfen nicht noch einmal straferschwerend herangezogen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß derartige Umstände von ihrer konkreten Ausprägung, ihrem Umfang her sehr unterschiedlich sein können und dann innerhalb des Strafrahmens zu beachten sind (vgl. BG Leipzig, NJ 1971/2, S. 52).

8. Mit **Abs. 4** wird die Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von den in § 62 geregelten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung abgegrenzt. Es geht hier um die Milderung der Strafe in den Grenzen des angedrohten Strafrahmens der verletzten Norm (vgl. OGNJ 1976/3, S. 86).

§ 62

Außergewöhnliche Strafmilderung¹

(1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafart gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Strafart angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.